

BERICHTE UND KRITIK

RELATIVITÄT UND REVISIBILITÄT

Zur Begrenzung der Mehrheitsregel
in der Demokratietheorie Hans Kelsens

Von Markus Vašek, Wien*

I. Einleitung

Der positive Ausgang des Referendums über die Aufnahme eines Bauverbots für Minarette in die Schweizer Bundesverfassung hat das Mehrheitsprinzip wieder ins Gespräch gebracht.¹ Das Verhältnis von demokratischer Entscheidung und Minderheitenrechten erscheint mit einem Mal wieder fragil und gibt Anlass zur Frage: Was darf die Mehrheit und wo liegen ihre Grenzen? Gerade der Schweizer Fall zeigt die Gefahren der Geltung des Mehrheitsprinzips, wenn die Mehrheitsbevölkerung ihre zahlenmäßige Überlegenheit zur Beschränkung von Freiheiten der Minderheit einsetzt. Die mit Pathos vorgetragene Sicherung der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes werden brüchig, wenn die Mehrheit in der Bevölkerung kleinere Gruppen isoliert und ihnen die Anerkennung als Gleiche unter Gleichen versagt.

Während die Einschränkung der Freiheiten der Minderheit durch die Mehrheit Abstufungen und Nuancierungen zulässt, spitzt sich die Frage nach der Macht der Mehrheit weiter zu, wenn diese über ihr Abstimmungsergebnis keine weitere Abstimmung mehr zulässt. Denn hier beschließt eine Mehrheit, ihre Auffassung nicht nur solange durchzusetzen, bis eine andere Mehrheit anders entscheidet; sie perpetuiert das, was sie einmal verfügt hat, bis ans Ende der Tage. Damit nimmt sie der Minderheit auch die Chance, sich von den ihr auferlegten Beschränkungen wieder zu befreien.

* Der Verfasser dankt Univ. Prof. Dr. Ewald Wiederin für viele anregende und bereichernde Diskussionen sowie für zahlreiche Hinweise. Für die kritische Kontrolle vieler Überlegungen danke ich meiner Kollegin Mag.^a Julia Schmall.

¹ Bereits kurz nach der Abstimmung machten sich Vertreter der Schweizer Staatsrechtslehre für Beschränkungen des Mehrheitsprinzips stark, vgl. *Neue Zürcher Zeitung* v. 9.12.2009; zur allgemeinen Problematik vgl. *Ralph Zimmermann*, Zur Minarettverbotsinitiative in der Schweiz, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 69 (2009), S. 829.